

Statuten

I. Name, Zweck, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

Art. 1 Name und Zugehörigkeit

Unter der Bezeichnung Badminton Regionalverband Bern (BRB) besteht eine Dachorganisation von Vereinen, die den Badminton-sport in der Region Bern betreiben.

Art. 2 Zweck

Der BRB bezweckt die Verbreitung und Propagierung des Badmintonsportes. Ein Leitbild umschreibt Ziele und Wertvorstellungen, Konzepte setzen diese in konkrete Arbeits- und Führungsinstrumente um.

Art. 3 Rechtsgrundlage

Für den BRB gelten die Bestimmungen von Art. 60 - 79 ZGB, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen worden ist. Der BRB ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 4 Sitz

Der BRB hat Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 5 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des BRB haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Art. 7 Bezug zu swiss badminton

Der BRB ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten von swiss badminton.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitglieder

Der BRB unterscheidet folgende Mitglieder:

- a) Vollmitglieder
- b) Regionalvereine
- c) Ehrenmitglieder

a) Vollmitglieder

Art. 9 Aufnahmebedingungen für Vollmitglieder

Mitglied kann jeder den Badmintonsport betreibende Verein aus der Region des BRB werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Konstituierung als Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.
- Anmeldung zur Mitgliedschaft in swiss badminton und den BRB

Art. 10 Aufnahmegesuch

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich unter Beilage von zwei Exemplaren der Vereinsstatuten und der vollständigen Mitgliederliste an den Vorstand des BRB eingereicht werden, wobei der BRB ein Exemplar zur Aufnahme in swiss badminton der Geschäftsstelle swiss badminton weitergibt.

Art. 11 Aufnahme

Die Delegiertenversammlung (DV) des BRB entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme des Antragstellers.

Art. 12 Anerkennung der Statuten

Mit dem Eintritt in den BRB anerkennt das Mitglied die Statuten des BRB und von swiss badminton.

b) Regionalvereine

Art. 13 Aufnahmebedingungen für Regionalvereine

Badmintonvereine, die swiss badminton nicht beitreten wollen oder können und keine Leistungen des BRB benötigen, können dem BRB als Regionalverein beitreten.

Art. 14 Aufnahmegegesuch

Das Aufnahmegegesuch muss schriftlich mit einem detaillierten oder summarischen Mitgliederverzeichnis an den Vorstand des BRB eingereicht werden.

Art. 15 Aufnahme

Die DV entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme des Antragstellers

Art. 16 Anerkennung der Statuten

Mit dem Eintritt in den BRB anerkennt das Mitglied die Statuten des BRB

c) Ehrenmitglieder

Art. 17 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich im BRB verdient gemacht haben.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch die DV auf Antrag des Vorstandes. Erfolgt ein Vorschlag von einem Mitglied, so hat dieses den Vorschlag 2 Wochen vor der DV an den Vorstand zu richten. Ehrenmitglieder können jedoch für die Ehrenmitgliedschaft keine Vorschläge machen.

Art. 18 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem BRB ist nur durch schriftliche Anzeige auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Beiträge sind für das Austritts-, sowie Ausschlussjahr voll zu bezahlen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 19 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem BRB kann durch die DV aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied:

- a) die Statuten des BRB absichtlich und grobfahrlässig verletzt
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BRB nicht nachkommt
- c) die rechtsgültigen Beschlüsse des BRB nicht einhält
- d) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BRB schädigt.

Wird ein Vollmitglied von swiss badminton ausgeschlossen, so gilt es automatisch auch im BRB als ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 20 Organe des BRB

Die Organe des BRB sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Clubkonferenz (Arbeitsbesprechungen)

a) Delegiertenversammlung

Art. 21 Organisation und Befugnisse

Die DV bildet das oberste Organ des BRB. Sie besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Delegierten, welche stimmberechtigte Mitglieder ihres Vereins sein müssen. An der DV können maximal zwei Personen des jeweiligen Vereins teilnehmen. Die DV beschließt mit einfachem Mehr, sofern durch die Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.

Art. 22 Teilnahme

Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für alle Vollmitglieder obligatorisch. Nimmt ein Vollmitglied nicht an der Delegiertenversammlung teil, so hat es sich vorgängig schriftlich beim Präsidenten des BRB zu entschuldigen. Lässt sich ein Vollmitglied durch ein anderes Vollmitglied vertreten (Art. 25), muss dies ebenfalls vorgängig schriftlich dem Präsidenten des BRB - mit Nennung des vertretenden Vereins - gemeldet werden. Bleibt ein Vollmitglied der Delegiertenversammlung ohne vorgängige schriftliche Entschuldigung an den Präsidenten fern, so zieht dies eine Busse nach sich. Über deren Höhe bestimmt die DV auf Antrag des Vorstandes. Regionalvereine und Ehrenmitglieder dürfen an der DV teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Art. 23 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der DV fallen:

1. Abnahme des Protokolls der letzten DV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme des Kassaberichtes
4. Abnahme des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung an den Kassier
5. Décharge-Erteilung an den übrigen Vorstand
6. Festsetzung und Abnahme des Gebühren-, Spesen- und Bussenreglements
7. Budget
8. Wahlen
9. Mutationen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Anträge
12. Statutenänderungen
13. Auflösung des Verbandes

Art. 24 Einberufung

Die ordentliche DV ist einmal jährlich, im ersten Halbjahr, abzuhalten. Die Einladungen sind vom Vorstand 4 Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich (per Email oder Post) an alle Mitglieder zu versenden. Eine außerordentliche DV (a.o.DV) kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder muss auf Verlangen von einem Fünftel der Vollmitglieder abgehalten werden. Die a.o. DV hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eines Begehrens stattzufinden. Ort und Datum werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 25 Stimmrecht

Jedem Vollmitglied des BRB steht bei den Abstimmungen eine Stimme zu. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Die DV ist beschlussfähig, wenn 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit an einer DV nicht erreicht, so ist eine zweite jetzt als a.o.DV abzuhalten, nicht früher als 14 Tage nach der nicht zustande gekommenen DV, aber nicht später als 30 Tage nach der ersten DV. Diese a. o. DV ist in jedem Falle beschlussfähig.

Art. 27 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen 2/3-Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und können nicht durch Zirkularabstimmungen durchgeführt werden.

Art. 28 Anträge

Anträge von Vollmitgliedern an die DV müssen bis spätestens 2 Wochen vor der DV schriftlich an den Vorstand zu Händen der DV eingereicht werden.

Art. 29 Abstimmungen auf dem Zirkularweg

Eine Abstimmung auf dem Zirkularweg für Beschlüsse ist erst dann gültig, wenn 2/3 aller Vollmitglieder ihre Stimme schriftlich und im Termin abgegeben haben. Für einen Beschluss auf dem Zirkularweg bedarf es 2/3-Zustimmung der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen auf dem Zirkularweg erfolgen in jedem Fall mit eingeschriebenem Brief. Stimmen, die nach dem festgelegten Termin (Poststempel entscheidet) abgegeben werden, gelten als Nichtteilnahme.

b) Vorstand

Art. 30 Zusammensetzung und Wahlen

Der Vorstand setzt sich mindestens 3 Mitgliedern zusammen und hat mindestens folgende Besetzung:

- Präsident
- Verantwortlicher für die Finanzen
- Ein weiteres Vorstandsmitglied

Die DV wählt den Präsidenten einzeln, bei den andern Vorstandsmitgliedern ist eine "in globo-Wahl" möglich. Die Wahlen werden offen durchgeführt, außer auf Verlangen von mindestens 5 Vollmitgliedern. Der Präsident wird persönlich gewählt, die Ressorts werden vom Vorstand selbst verteilt. Aufgaben, Kompetenzen und allfällige administrative Bestimmungen sind vom Vorstand in einem Pflichtenheft festzuhalten. Vorstandsmitglieder dürfen an der DV nicht gleichzeitig einen Verein vertreten.

Art. 31 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Vorstandes beträgt 1 Jahre, wobei das Jahr in diesem Fall von einer ordentlichen DV zur anderen gerechnet wird.

Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Amtsausübung, so kann der Vorstand dessen Nachfolger selbst wählen. Die Amtsdauer eines nachträglich gewählten Vorstandsmitgliedes endet gleichzeitig mit jener des Gesamtvorstandes.

Art. 32 Rechte und Pflichten des Präsidenten

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, die DV und Clubkonferenzen und führt den BRB. Er kann Aufgaben delegieren. Er vertritt den Verband nach außen.

Art. 33 Kommissionen

Der Vorstand ist ermächtigt zur Behandlung spezieller Fragen Kommissionen einzusetzen. Aufgaben, Kompetenzen und allfällige administrative Bestimmungen sind vom Vorstand in einem Pflichtenheft festzuhalten.

Art. 34 Geschäftsreglement

Die Details der Unterschriftenregelung und der Tätigkeiten des Vorstandes und Kommissionen sind in einem Geschäftsreglement geordnet, welches vom Vorstand erstellt wird.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 35 Wahl, Amtsdauer

Es werden zwei Rechnungsrevisoren durch die DV gewählt. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 36 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht mit entsprechendem Antrag zu Händen der DV abzugeben.

Die Rechnungsrevisoren können nach freiem Ermessen während des Jahres die Kassaführung kontrollieren. Von einer solchen Prüfung ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht abzugeben.

d) Clubkonferenz (Arbeitsbesprechungen)

Art. 37 Zweck

Der Vorstand beruft jährlich im 1. und wenn erforderlich im 3. Quartal eine Clubkonferenz (Arbeitsbesprechung) ein. Diejenige im 1. Quartal hat zum Zweck das Geschäftsjahr, insbesondere die DV zu entlasten und allfällige Anträge an swiss badminton zu diskutieren. Beide Arbeitsbesprechungen dienen dazu, aktuelle Themen mit den Verantwortlichen aller Vereine des BRB zu besprechen. Die Arbeitsbesprechungen werden mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich oder via e-mail einberufen. Die Teilnahme der Clubs an der Arbeitsbesprechung ist Pflicht. Bleibt ein Mitglied der Versammlung ohne vorgängige schriftliche Entschuldigung an den Präsidenten fern, so zieht dies eine Busse nach sich. Erfolgt eine vorgängige schriftliche Entschuldigung an den Präsidenten, so zieht dies keine Busse nach sich.

IV. Mittel

Art. 38 Beiträge und Gebühren

Jeder Verein zahlt nach dem Eintritt in den BRB eine einmalige Eintrittsgebühr, die von der DV bestimmt wird. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der DV bestimmt, gestützt auf das Gebühren-, Spesen- und Bussenreglement.

Art. 39 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten im BRB sind in der Regel ehrenamtlich, vorbehältlich eines anderen Beschlusses durch den Vorstand.

V. Schlussbestimmungen

Art. 40 Auflösung

Die Auflösung des BRB kann jederzeit durch die DV herbeigeführt werden, sofern drei Viertel aller Vollmitglieder zustimmen.

Art. 41 Verwendung des Vermögens

Die DV, die die Auflösung beschließt, entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens nach durchgeführter Liquidation.

Art. 42 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der DV des BRB vom 11. Juni 2010 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Versionen.